

Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 - 66 70 03 - 14/03 B - Ta

Bekanntmachung

Erweiterung der Abgrabung der KiDe Bettenhoven GmbH & Co.KG in Titz, Gemarkung Rödingen, Flur 27, Flurstücke 9 tlw., 16, 24 tlw., 28 tlw., 39 tlw. („Norderweiterung“)

Auf Antrag der KiDe Bettenhoven GmbH & Co.KG, Im Gansbruch 27, 52441 Linnich, hat der Kreis Düren die Genehmigung gemäß §§ 3, 7, 8 und 10 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG NRW) in Verbindung mit den §§ 29, 35 und 36 des Baugesetzbuch (BauGB) für die Erweiterung einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Lehm, Sand und Kies auf einer Fläche von ca. 12,1 ha mit anschließender Rekultivierung sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit den §§ 93, 114 und 117 Landeswassergesetz (LWG) erteilt. Beide Bescheide wurden mit Nebenbestimmungen versehen. Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil der Abgrabungsgenehmigung.

Gemäß § 27 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird die Zulässigkeitsentscheidung nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Verfügender Teil der Abgrabungsgenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Firma KiDe Bettenhoven GmbH & Co.KG werden mit Datum vom 29.07.2025 folgende abgrabungsrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis erteilt:

I. Vorhabengebiet

Gemeinde	Titz
Gemarkung	Rödingen
Flurstücke (Flur 27)	9 tlw., 16, 24 tlw., 28 tlw., 39 tlw.

II. Abgrabungsgenehmigung

Gemäß der §§ 3, 7, 8 und 10 AbgrG NRW in Verbindung mit den §§ 29, 35 und 36 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird die Abgrabung auf oben bezeichneter Fläche genehmigt.
Die Genehmigung erstreckt sich ausschließlich auf die Gewinnung von Lehm, Sand und Kies sowie auf die Verfüllung mit den in den Nebenbestimmungen näher erläuterten Materialien.

III. Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß den §§ 8, 9 und 10 WHG in Verbindung mit den §§ 93, 114 und 117 LWG wird die befristete, widerrufliche Erlaubnis erteilt, auf den vorbezeichneten Flächen, unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, Bodenschätze zu gewinnen und das Gelände anschließend mit Bodenaushub zu verfüllen.

Die Abgrabungsgenehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis sind mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a (4) VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung .

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auslegung der Abgrabungsgenehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis

Eine Ausfertigung der Abgrabungsgenehmigung sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Planunterlagen sind in der Zeit

vom 05.11.2025 bis einschließlich 18.11.2025

im Rathaus der Landgemeinde Titz, Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz, Zimmer 5, während der üblichen Dienstzeiten,
sowie

im Rathaus der Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf, Zimmer 121, während der üblichen Dienstzeiten
zur allgemeinen Einsichtnahme verfügbar.

Darüber hinaus können die Unterlagen gemäß § 27a VwVfG NRW auch im Internet unter dem Link <http://www.kreisdueren.de/umweltverfahren> eingesehen werden. Zudem sind die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.upv.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren sowie im zentralen UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen ausschließlich der Inhalt der bei der Landgemeinde Titz und der Stadt Elsdorf zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

Düren, den 15.10.2025

Ferdinand Aßhoff
als Beauftragter des Landes Nordrhein-Westfalen

